

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 39 (1894)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das statistische Jahrbuch im Dienste der Schule.

< In den Rekrutenprüfungen muss sich der junge Schweizer ausweisen über seine Kenntnisse in der Vaterlandskunde. Es sind daher die Volksschule sowie auch vielerorts die Fortbildungs- und Rekrutenschulen bestrebt, ihre Schüler mehr oder weniger mit unsern staatlichen Verhältnissen bekannt zu machen und sie so weit als möglich in das Verständnis unserer Institutionen einzuführen. Bei dem Worte Vaterlandskunde denkt man gewöhnlich an dreierlei, nämlich an die geographischen Verhältnisse der Schweiz, dann an ihre Geschichte und endlich an die gegenwärtigen Staatseinrichtungen. Mancherorts werden die Schüler vielleicht auch mit unsern volkswirtschaftlichen Verhältnissen, mit unsern Existenzbedingungen und Erwerbsquellen bekannt gemacht. Doch dürfte diesen Momenten noch eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden, als es gewöhnlich geschieht, und es sollten im Interesse unseres demokratischen Staatslebens mit Referendum und Initiative und bei der immer mehr zu Tage tretenden Tendenz, politische und volkswirtschaftliche Fragen nicht mehr im Ratssaal, sondern durch den Volksentscheid zum Austrage zu bringen, beim Unterricht in der Vaterlandskunde die volkswirtschaftlichen Fragen und Verhältnisse noch mehr Berücksichtigung finden. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass ein neues Fach in die Volksschule einzuführen sei, nein, es könnten die nötigen Belehrungen gelegentlich gemacht werden, und namentlich dürfte es sich empfehlen, den Rechnungsunterricht in den Dienst der volkswirtschaftlichen Belehrung zu stellen. Wenn in den untern Klassen durch zweckmässige Übungen eine gewisse Sicherheit und Fertigkeit im Operiren mit ganzen und gebrochenen Zahlen erzielt worden ist, so sollte das Rechnen so viel als möglich sich die Lösung praktischer Beispiele zur Aufgabe stellen. Neben den sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, von denen übrigens mehrere im praktischen Leben nur spärliche Verwendung finden, können ganz leicht eine Menge von Aufgaben aus der Vaterlandskunde im weitern Sinne zur Behandlung gelangen. Es ist das um so leichter möglich, als uns das statistische Jahrbuch der Schweiz eine reiche Fülle des trefflichsten Materials liefert, das sich zu Rechnungsaufgaben verwerten lässt und an das wertvolle Belehrungen geknüpft werden können.

Ich möchte mir hier erlauben, an einigen Beispielen zu zeigen, in welchem Sinne und in welchem Umfange etwa das genannte Jahrbuch im Schulunterricht verwertet werden kann. Betrachten wir z. B. im II. Bd. „Die Bodenfläche der Schweiz nach ihrem Benutzungsverhältnis.“

Wir finden in den geographischen Lehrbüchern für jeden Kanton, für jedes Land die Bodenfläche und die Einwohnerzahl angegeben. Das Auswendiglernen dieser Zahlen hat durchaus keinen Wert, wenn nicht durch Vergleichen, Schätzen und Berechnen dem Schüler Vorstellungen vermittelt und so die Angaben eingepägt werden können. Es handelt sich hier um zwei Dinge: erstens um eine

annähernd richtige Vorstellung von der Grösse eines Landes, insofern überhaupt eine solche vermittelt werden kann, ohne dass man das Land selbst gesehen hat; dann aber auch um eine Erörterung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Bodenfläche und Bevölkerungszahl eines bestimmten Gebietes.

1. Was den ersten Punkt betrifft, so muss man an Bekanntes anknüpfen, an den m^2 , den man auf der Wandtafel gezeichnet, an die a , welche man im Schulhof abgesteckt, an die ha , die man auf einem Spaziergange hat ausmessen lassen; wenn immer möglich, sollte man dem Schüler auch eine bekannte Fläche nennen können, welche ungefähr einen km^2 darstellt. Jetzt bespricht man die Grösse eines solchen Gebietes, welches alle oder die meisten Schüler schon gesehen oder überblickt haben, z. B. die Grösse der Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Bezirks und dann des Kantons. Nun kann das „Jahrbuch“ zur Anwendung kommen: Man vergleicht die Grösse der Schulgemeinde etwa mit dem kleinsten Schweizerkanton, mit Baselstadt (die Resultate können durch Schätzen oder durch genaues Ausrechnen oder durch beides zugleich ermittelt werden), dann mit einem Kanton von mittlerer Grösse z. B. mit Neuenburg, dann mit dem grössten Kanton (Graubünden). Darauf wird etwa berechnet, wie oft die Fläche von Baselstadt, von Genf, von Zug z. B. in derjenigen des Kantons Bern, des Kantons Wallis, der ganzen Schweiz enthalten ist.

Wenn wir aber von der Bodenfläche eines Landes sprechen, müssen wir auch angeben, wie dieselbe verwendet wird, was darauf wächst. Schon bei Behandlung der orohydrographischen Verhältnisse wird man die Schüler darauf hinweisen, dass die Produktionsfähigkeit des Bodens je nach der Höhenlage eine sehr verschiedene ist, und dass gewisse Gebiete, wie die Hochalpen gar nichts hervorbringen, was den Menschen oder den Tieren zur Nahrung dienen könnte. Wir machen die Schüler bei Besprechung der verschiedenen Bodenerzeugnisse darauf aufmerksam, dass Lage des Ortes und Beschaffenheit des Bodens wesentlich die Ertragsfähigkeit und die Art der Produkte bedingen.

Um unsere Mitteilungen mit Zahlen zu belegen, benutzen wir die Tabelle 2 im zweiten Bande des statistischen Jahrbuches und stellen den Schülern verschiedene Aufgaben, die im Rechenunterricht zur Behandlung kommen sollen, und die je nach der Altersstufe der Schüler verschieden sein müssen. Wenn es sich um Einübung der Addition handelt, lassen wir z. B. die Gesamtbodenfläche der sechs grössten Kantone, der 12 grössten Kantone, der ganzen Schweiz addiren; ebenso die Fläche für das produktive, dann für das unproduktive Land; wir verweisen die Schüler darauf, dass die Summe der zwei letzten Additionen gleich der Summe der ersten sein muss. Oder wir lassen, wenn es sich um die Division handelt, für einzelne Kantone angeben, wie oft die Fläche des unproduktiven Landes in der des produktiven, wie oft die Waldfläche, das Rebland, das Acker-, Wiesen- und Weideland im produktiven Land und in der Gesamtfläche, wie oft die Fläche der Gletscher, der Flüsse und Bäche, der Ge-

bäude in der Fläche des unproduktiven Landes und in der Gesamtfläche enthalten ist. (Schl. f.)

Die körperliche Züchtigung in der Volksschule.

Von Robert Vonwiller, St. Gallen.

II.

Wann sind die Folgen einer Züchtigung strafbar? Die Schule ist in dieser Beziehung ganz den Auffassungen des Hauses preisgegeben, welches die kleinste körperliche Spur einer Strafe zur Anklage benützen kann, wenn es will und zwar unter Umgehung der schulbehördlichen Instanzen.

Soll die körperliche Züchtigung wirksam sein, so muss sie schmerzlich empfunden werden; die getroffene Stelle aber, wird je nach der körperlichen Eigenart des Kindes immer Spuren von längerer oder kürzerer Dauer hinterlassen. Für Deutschland gibt in dieser Beziehung ein Rechtsgrundsatz Wegleitung, den Topf pag. 77 Ziff. 6 aus den Erkenntnissen des obersten deutschen Gerichtshofes in folgender Fassung darstellt: „Dem Zwecke der Züchtigung entspricht es, wenn als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Masses sich haltenden Züchtigung die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstiges Missbehagen, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen, hervorgebracht werden.“

Diese Auffassung des Reichsgerichtes, dass lokal pathologische Erscheinungen eben genannter Qualität von kurzer Dauer als notwendige oder natürliche Folgen einer massvollen Züchtigung dem Zwecke einer solchen entsprechen, ist für die Schule von grosser Bedeutung. Sie schützt einmal vor jener Duffelei, die auf grund einer geröteten Handfläche dem Lehrer gerne im Dienste der Humanität am Zeuge was flickt, und schafft der öffentlichen Erziehungsgewalt ein gewisses Mass von Sicherheit in der Ausübung ihrer ausgesprochen oder stillschweigend übertragenen Kraftkompetenz. Die fünf Erkenntnisse des Reichsgerichtes, „Züchtigung-Urteile“ der Landesgerichte Detmold, Ulm, Landshut, Ansbach und den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg betreffend, vertreten nach Topf, pag. 77 Ziff. 5 auch den Grundsatz: „Die Erziehung soll die körperliche und geistige Entwicklung des Zöglings fördern. Das Züchtigungsrecht ist nur zur bessern Erreichung dieses Zweckes eingeräumt.“

Diese Anschauung wird nicht verfehlen, auf die Sondergesetze modifizierend einzuwirken, und bildet mit dem Rechtsgrundsatz: „Wenn der Erfolg einer stattgehabten Züchtigung innerhalb des Kreises der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnotwendige Folge einer innerhalb des rechten Masses sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, so ist der Lehrer weder strafrechtlich noch disziplinellement strafbar,“ einen wichtigen Rückhalt zum Rechtsschutz des deutschen Lehrers.

Ein solcher Rückhalt fehlt nun z. B. dem st. gallischen Lehrer. Auf § 53 der Kantonalen Schulordnung kann er sich nicht verlassen, und wo lokale Verordnungen eine bestimmte Strafkompentenz zuteilen, da liegt doch die ganze

Verantwortlichkeit auch für die geringsten Folgen auf dem Lehrer selbst, d. h. er kann auch wegen „natürlichen oder notwendigen Folgen einer im rechten Masse sich haltenden Züchtigung“ zur Verantwortung gezogen werden, ohne dass er sich auf grundsätzliche Entscheide berufen könnte, die eine derartige Züchtigung als unstrafbar erklären würden.

Es ist darum begreiflich, wenn unter der Lehrerschaft angesichts der Notwendigkeit körperlicher Züchtigung einerseits und ihrer Gefahren andererseits eine gewisse Unsicherheit in der Ausübung dieser Strafbefugnis herrscht, und es erscheint uns wichtig genug, dass diese „Unsicherheit“ gelegentlich einmal näher ins Auge gefasst werde.

In Anbetracht der unumgänglichen Notwendigkeit körperlicher Strafe einerseits und der vagen Auslassungen des Art. 53 der Kant. Schulordnung über Anwendung von Strafen, sowie der Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes, Abschnitt Unerlaubte Handlungen und des st. gall. Strafgesetzes, Abschnitt D, Gegen Gesundheit etc. andererseits, in anbetracht ferner der Unsicherheit der Lehrer in Ausübung der körperlichen Züchtigung ist eine juristische Aufklärung „Über die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit der körperlichen Schulzüchtigung in unsern Schulen“ von grossem Interesse und daher wünschenswert.

Die Auseinandersetzungen der Juristen dürften dem Auftreten des Lehrers gewiss mehr Sicherheit nach jeder Seite hin verleihen und ihn mit ganz anderem Nachdrucke zur Vorsicht gemahnen, als z. B. der vielzitierte Satz es tut: „Mass zu halten ist gut“. Vor allem aber wäre von ihnen zu erwarten, dass sie mithelfen würden, die Strafkompentenz des Lehrers in klarer Weise in der Kant. Schulordnung zum Ausdruck zu bringen und so der fast durchweg prinzipiell anerkannten, bis jetzt aber nur auf grund lokaler Verordnungen oder als Gewohnheitsrecht gehandhabten Züchtigungsbefugnis zu gesetzlicher Bedeutung zu verhelfen.

Der Umstand, dass Deutschland mit 7—8 Millionen Schulkindern und zirka 100,000 Volksschullehrern die körperliche Züchtigung durch den Mund seines obersten Gerichtshofes als ein Recht des Lehrers anerkennt, verleiht dem Streben nach gesetzlicher Verlautbarung dieses Rechtes auch bei uns nicht weniger Berechtigung.

Oder dürfte es für den schweizerischen Lehrer, der bis heute seine Züchtigungsbefugnis nur als stillschweigend übertragenes Gewohnheitsrecht ausübt, nicht höchst wichtig sein, dieselbe aus einer positiven Rechtsquelle herleiten und damit wenigstens die Kompetenzfrage beseitigt sehen zu können?

Es ist bekannt, dass der stadt.gallische Lehrer eine Art solch positiver Rechtsquelle besitzt und zwar in den §§ 25, 27 und 28 seiner schon zitierten Schulordnung vom 25. Juni 1891. Indem wir nur in drei Punkten auf dieselbe eintreten, nennen wir auch einzelne entsprechende Bestimmungen deutscher „Rechte“, um gleichzeitig die Behauptung, dass aus dem Gewohnheitsrecht vielenorts ein *legales* geworden, weiter zu belegen.

Was zunächst die Disziplin in der Schule anbetrifft, sagt § 27 lit. b: „An den Knabenschulen ist die Anwendung körper-

licher Strafen mit Ausnahme der sogenannten Taten untersagt. Diese dürfen jedoch nur für ernsthafte sittliche Vergehen (Lüge, Diebstahl, fortgesetzte Widersetzlichkeit u. s. w.), niemals wegen Unfleiss oder ungenügender Leistungen, angewendet werden.

Eine Zirkularverfügung der Herzoglich Anhaltischen Regierung vom 22. Februar 1875 erklärt: „Die Strafe der körperlichen Züchtigung kann eintreten, wo ein Schüler Zuchtlosigkeit, Trotz, Lügenhaftigkeit, unverbesserlichen Hang zur Trägheit und überhaupt solche Böswilligkeit oder sittliche Stumpfheit bekundet, dass andere Disziplinarmittel sich als fruchtlos erweisen.

Meinungen fügt hinzu: bei Tierquälerei und dergleichen Ausbrüchen sittlicher Rohheit und Gefühlslosigkeit.

Das Lippesche Kabinettsministerium schreibt vor: „Die körperliche Züchtigung bei mutwilliger Misshandlung jüngerer schwacher Kinder, Baumfrevel in Wiederholungsfällen etc. anzuwenden.“

Wir sind der Ansicht, dass unsere Schulordnung auch den *Unfleiss*, sobald er sich als fortgesetzte Trägheit qualifiziert, die weder zu Lasten des Hauses, noch eines pathologischen Zustandes fällt, mit der Strafe auf die Hand belegen sollte.

Der Lehrer sollte das Recht haben, dem notorischen „Faulenzer“ einen „Handschlag“ zu geben, ohne sich dadurch in Widerspruch mit seiner Schulordnung setzen zu müssen!

Wir verzichten darauf, die Musterkarte der Strafmittel, -Arten und -Masse anzuführen, wie sie uns aus den verschiedenen deutschen Territorialgebieten entgegentritt.

Über Disziplin *ausserhalb* der Schule bestimmt § 25 der st. gallischen Verordnung: Die Schulbehörde und die Lehrer sind berechtigt, das Verhalten der Schüler nicht nur in der Schule, sondern auch auf dem Schulwege zu überwachen.

Das Recht, Delikte, begangen ausserhalb der Schule, zu bestrafen, wird dem Lehrer sehr oft bestritten. Aus dem angeführten § 25 kann er es auch nicht direkte ableiten.

Die Ergänzung zu § 25 „und gegebenen Falls mit den Schulstrafen zu belegen“ würde daher den Paragraphen vervollständigen. Das blosse Recht der Überwachung bleibt ohne Strafkompetenz für den Übertretungsfall so ziemlich wirkungslos.

Die badische Ministerialverordnung vom 23. April 1869 schreibt in § 48 vor: „Auch solche Vergehen oder grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler ausserhalb der Schule zu schulden kommen lassen, und welche als Übertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 45) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Lehrer oder dem Ortsschulrat oder dem Vorsitzenden desselben mit Schulstrafen belegt werden.“

Das Volksschulgesetz vom 22. März 1875 in Meiningen und eine Zirkularverfügung vom 9. August 1879 der Königlichen Regierung zu Liegnitz erstrecken das Züchtigungsrecht des Lehrers ausdrücklich auch auf „Delikte ausserhalb der Schule“.

Greifen wir noch kurz die Beschränkung der körperlichen Strafen auf die Knaben heraus. § 27 lautet in lit. a: „An der Mädchenschule sind körperliche Züchtigungen unstatthaft.“

Hiezü darf gesagt werden: 1. Da, wo die körperliche Züchtigung als ein übertragenes Recht geübt wurde, traf sie auch die Mädchen, und sie trifft sie fast ausnahmslos heute noch überall da, wo gewiss keine direkten Verbote bestehen; und 2. die Gesetze und Verordnungen über das Züchtigungsrecht beziehen sich mit wenigen Ausnahmen auf die gesamte Schullugend.

Wer will allen jenen Behörden und Lehrern, die auch die Mädchen körperlich strafen, unter ganz selbstverständlicher Berücksichtigung ihrer zarteren Natur, Mangel an humaner Gesinnung, an pädagogischem Geschick und an beruflicher Einsicht vorwerfen?

Die Anhaltische Regierung verfügt unterm 22. Februar 1875: „Mädchen gegenüber ist die körperliche Züchtigung wegen des empfindlicheren Schamgefühls und der grösseren Gefahr der Verschüchterung nur äussersten Falls mit steter Berücksichtigung des weiblichen Zartgefühls anzuwenden.“

Die Königliche Regierung zu Liegnitz bestimmt: „Die Züchtigung darf bei Mädchen nur auf den Rücken — und zwar stets nur in einer auch in der Stärke mässigen Anzahl von Schlägen stattfinden“; und Breslau setzt fest: Die Züchtigung darf bei Kindern bis zu neun Jahren und bei Mädchen überhaupt nur mit einer Rute... und nur auf den Rücken stattfinden.

Die Psychologie hat unseres Wissens bis heute noch nicht dargetan, dass der weibliche Geist andern Gesetzen

der Entwicklung folge als der des Mannes. — Die Schule hat nun Mädchen wie Knaben soweit möglich zu sittlichen Charakteren zu erziehen. Dabei hat sie den objektiven Charakter in einen subjektiven zu verwandeln und wird es hiebei nicht viel weiter bringen, als von der Stufe des Handelns (Wollens) aus Rücksichten des sinnlichen Genusses auf die Stufe des Wollens und Handelns aus Rücksichten der Zweckmässigkeit und Klugheit.

Das Handeln aus Maximen und Grundsätzen ist der reiferen Jugend zuzumuten; weit über die Stufen des Egoismus hinaus kommt der Schüler unter 15 Jahren kaum. Darüber aber, dass der Egoismus in roher Gestalt sich in Trotz, Lüge u. dergl. Formen äussert, die unter Umständen mit körperlicher Strafe niedergezwungen werden müssen, vor allem im Interesse der Gesamtdisziplin einer Klasse, sind weitaus die meisten praktizierenden Lehrer einig, und hierin kommt ihnen auch ein massgebendes Wort zu.

Wenn nun nicht dargetan werden kann, dass die Mädchen ganz andere „Charaktere“ in die Schule mitbringen als die Knaben, so wird die gleiche Aufgabe an ihnen auch mit den gleichen Mitteln gelöst werden müssen; natürlich unter Berücksichtigung ihres zarteren Naturells. Es ist nicht nötig, auf diesen Gedanken weiter einzutreten. Wir kommen darüber zu folgendem Satze:

Die Schule betrachtet die Unterlassung der körperlichen Züchtigung als ein Ideal, das sie nach Möglichkeit zu erreichen sucht. — Zur Zeit kann sie aber der körperlichen Züchtigung in äussersten Fällen nicht entbehren. Sie muss dieselbe im Gegenteil aus allgemein und schulpädagogischen Gründen *auch an den Mädchen* ausüben, unter der selbstverständlichen Voraussetzung besonderer Rücksichtnahme auf ihre zartere Natur.

Wir haben versucht, das Züchtigungsrecht abzuleiten aus dem allgemeinen Erziehungsrecht der Schule und ihrem Strafrecht im besondern und es darzustellen als gewohnheitsmässig geübtes, wie auch als gesetzlich gewährleistetes Recht.

Ausgehend von einer These unserer Bezirkskonferenz, welche die körperliche Züchtigung grundsätzlich anerkennt, haben wir die pädagogische Seite unserer Frage absichtlich nicht behandelt. Ein Blick auf unsere Verhältnisse zeigt uns, dass die Züchtigungsbefugnis hierzulande das Stadium eines blossen Gewohnheitsrechtes im allgemeinen noch nicht überschritten hat, und veranlasst uns zu dem Wunsche, es möchte das Züchtigungsrecht auch in unserer kantonalen Verordnung klare Verlautbarung finden.

Zur Anbahnung dessen dürfte es sich vorderhand empfehlen, die Frage der körperlichen Züchtigung in der Volksschule an den Lehrerversammlungen, speziell an den Bezirks- und Kantonal-Konferenzen in Fluss zu bringen. Pestalozzi sagte einst: „Wir wähen, unsere Humanität habe sich zu einer Zartheit erhoben, die uns in keinem Falle mehr erlaubt, an das rohe Mittel des Schlagens zu denken. Aber es ist nicht Zartheit unserer Humanität, es ist ihre Schwäche, die uns also leitet.“

Aus Graubünden.

(Korrespondenz.)

II. *Fortbildungs-* (Sekundar-) *Schulen* bestanden im Schuljahr 1892/93 in unserm Lande 17 gegen 18 im Vorjahre. Dieselben wurden von 495 Schülern, 264 Knaben, 231 Mädchen besucht. Den Unterricht auf dieser Schulstufe erteilten 23 Lehrer und 1 Lehrerin.

Das Sekundarschulwesen will in unserm Kanton nicht recht gedeihen. Es sind einzelne wenige grössere Gemeinden, in denen sie recht erfreulich blühen. Im allgemeinen aber sind unsere Gemeinwesen zu klein und zu arm, eine kostspielige Sekundarschule zu unterhalten. Man hat es mit sogenannten Kreis-Sekundarschulen versucht. In einigen Orten, z. B. in Thusis, Ilanz etc. ist's bis jetzt gut gegangen. An andern Orten gingen die Schulen nach kurzem Bestande wieder ein, da niemand mehr zahlen wollte.

Auch die Organisation dieser Schulen etc. ist eine recht bunte. So dauern eine beispielsweise nur 22, zwei dagegen 24, eine 30, zwei 34, eine 36, sieben 40 Wochen. Zu dieser Schulstufe rechnet der Erziehungsrat auch das Proseminar (mit Sekundarschule verbunden) Roveredo, das von 33 Knaben und 14 Mädchen besucht wurde. 5 davon stellten sich im September zur Aufnahme in den III. Kurs (zweitoberste Klasse) des Seminars.

Die *Repetir-* (Abend-) *Schulen* blieben der Zahl nach, 41, gleich dem Vorjahr. Dagegen trat eine Verschiebung in dem Sinne ein, dass 11 von den vorjährigen Schulen nicht wieder gehalten wurden, an deren Stelle dann andere traten.

Der Erziehungsrat äussert sich über diese Angelegenheit folgendermassen: „Dieser beständige Wechsel im Bestande der Repetirschulen, indem solche in einzelnen Gemeinden bald gehalten werden, bald wieder aufhören, und der Umstand, dass überhaupt noch so wenige vorhanden sind, scheint uns darauf hinzuweisen, dass der Wert dieser Einrichtung bei Volk und Behörden leider immer noch nicht genügend erkannt wird. Zugegeben, dass in manchen Gemeinden die Zahl der repetirschulpflichtigen Knaben zu gering ist, dass in andern die lokalen Schwierigkeiten für einen regelmässigen Schulbesuch in der Tat zu bedeutend sind, ist es doch bemühend, zu sehen, dass in nicht wenigen Gemeinden, wo diese hemmenden Verhältnisse nicht vorhanden, so gar nichts nach dieser Richtung geschieht, oder dass nach einem kurzen Anlauf wieder Erschlaffung und Unlust folgt. Und doch sind die an die Gemeinden gestellten Anforderungen so gering, dass sie eigentlich nur in der Lieferung von Lokal, Heizung und Beleuchtung bestehen, und ist durch die Bewilligung, unter Umständen die Schuldauer, bei etwas erhöhter Stundenzahl, auf bloss 3 $\frac{1}{2}$ Monate zu beschränken, den Bedürfnissen der Viehzucht treibenden Berggemeinden in weitestem Umfange entgegen gekommen!“

Öffentliche *Primarschulen* bestanden im Schuljahre 1892/93 473 mit 14,528 Schülern (7398 Knaben, 7130 Mädchen). Die 13 Privatschulen wurden von 149 Knaben, 150 Mädchen (Total: 299 Kinder) besucht. Rechnen wir noch die 542 Sekundarschüler dazu, so zählte die bündnerische Volksschule im genannten Berichtsjahre 15,369 Schüler (7838 Knaben, 7531 Mädchen). 1881/82 waren es 14,744 Schüler. Somit beträgt die Vermehrung 625.

Aber auch die Zahl der Schulklassen hat sich innert dieser Zeit um 19 vermehrt (1881/82: 454, 1892/93: 473) und zwar vorzugsweise infolge Klassentrennungen.

So sind demnach die Gesamtschulen von 183 auf 165, die Schulen von 2 Abteilungen von 139 auf 131 gefallen, während diejenigen von 3 Abteilungen von 66 auf 78, die von 4 und mehr Abteilungen von 66 auf 99 gestiegen sind. „Die Folge dieses Umstandes ist, dass von einer Überfüllung unserer Klassen keine Rede sein kann.“ Unter den öffentlichen Primarschulen gibt es 68 Gesamtschulen mit bis 20, 88 mit 21—40, 9 mit 41—60 Schülern, 28 Schulen in 2 Abteilungen mit bis 20, 92 mit 21—40, 11 mit 41—60 Schülern, 5 Schulen in 3 Abteilungen mit bis 20, 53 mit 21—40, 20 mit 41—60 Schülern und endlich 4 Schulen in 4 und mehr Abteilungen mit bis 20, 48 mit 21—40, 43 mit 41—60 und 4 mit über 60 Schülern.

Diese letztern 4 Schulen befinden sich in Chur und zwar

auf der Stufe der I. und II. Klasse, die sozusagen nie miteinander Unterricht erhalten, die Klassen somit faktisch auch nicht die genannte Stärke besitzen.

Die Privatschulen sind, mit einer einzigen Ausnahme, Gesamtschulen, und zwar 7 mit bis 20, 4 mit 21—40, 1 mit 41—60 Schülern. Die 13. ist eine Schule mit 2 Abteilungen und nur 20 Schülern.

Der Erziehungsrat bemerkt zum Kapitel der Klassenstärke: „In dieser relativ geringen Schülerzahl in den einzelnen Schulen liegt ein grosser pädagogischer Vorteil, und der Erziehungsrat hat nie unterlassen, auf Trennung übervölkerter Klassen hinzuwirken. Andererseits gibt es allerdings auch Schulen von so geringem Bestande, dass eine Verschmelzung derselben am Platze wäre; leider aber finden unsere diesfälligen Bestrebungen, selbst an Orten, wo keine lokalen und topographischen Hindernisse bestehen, wenig Anklang.“

Die Schuldauer ist auch bei den Primarschulen eine sehr ungleiche. 20 Schulen im Bezirk Landquart sind nur mit 22 Wochen notirt, wozu bemerkt werden muss, dass die fehlenden 2 Wochen während des Sommers erteilt werden. Ferner zählt die Zusammenstellung auf: 280 Schulen mit 24, 167 mit 26, 4 mit 27, 6 mit 30, 4 mit 31, 3 mit 32, 19 mit 34, 1 mit 36 und 22 mit 40 Schulwochen. Von den letzten fallen 21 auf die Stadt Chur, die mit Ausnahme von 2 Klassen Jahresschulen besitzt. Acht Privatschulen halten 24, eine 26, eine 30, eine 32 und zwei 40 Wochen Schule.

Einige Zahlen aus der die Lehrerschaft betreffenden Statistik haben Sie bereits nach einem Glarner Blatte gebracht, so namentlich bezüglich Besoldung, Ort der Vorbildung etc.

Wenn man sich mit den Besoldungen des bündnerischen Lehrstandes beschäftigt, darf man zwei Dinge nie vergessen: die Schuldauer und die Gehaltszulagen seitens des Kantons. Wie oben bereits bemerkt, dauert weitaus die Mehrzahl der Schulen nur 24—26 Wochen, wofür die Gemeinden, die meisten, 400, 500 auch 600 Fr. Gehalt entrichten. Dazu kommt nun aber noch eine Gehaltszulage vom Kanton von 250 Fr., sobald der Lehrer 8 Jahre Schuldienst hinter sich hat; bis dahin beläuft sich der Beitrag auf Fr. 200. Mit 600, 700 bis 800 Fr. der Zeit 24 bis 26 Wochen ist nun der bündnerische Lehrer „der Zeit nach“ nicht schlechter bezahlt als in manchen andern Kantonen.

Nun kommt aber der Hauptthaken. Was soll der Lehrer die übrigen 26—28 Wochen des Jahres treiben? Der Erziehungsrat reitet seit Jahren in seinen Kreisschreiben auf den Nebenbeschäftigungen der Lehrer herum und mahnt immer und immer wieder, ja doch in dieser Richtung Mass zu halten. Freilich scheint er mehr die Übernahme von schlecht oder gar nicht bezahlten Ämtern (Kreis- und Gemeindepräsident, Richter, Sektionschef etc.) im Auge zu haben, welche die Lehrer viel von der Arbeit in der Schule abziehen. Denn die Behörde kann doch wahrhaftig nicht verlangen, dass der Lehrer, der im Sommer seine Güter bearbeitet, was sehr häufig vorkommt, im Winter der ganzen Landwirtschaft nichts mehr nachfragt, oder dass er die Agenturen, die er besorgt und daher etwas verdient, im Winter schliesse.

Eine grosse Zahl von Lehrern findet während der Saison lohnende Beschäftigung in der Hotellerie als Buchhalter, Sekretäre, Kontrolleure, Portiers, Kellner, Kellermeister und noch weit, weit hinunter, oft leider viel weiter, als dem Ansehen des Lehrers gerade zuträglich. Aber was tut man nicht um des lieben Brotes willen! Eine besondere Tabelle, die sich auf die Nebenbeschäftigung der Lehrer bezieht, sagt uns: 73 Lehrer haben keine solche, 290 widmen sich der Landwirtschaft, 18 sind Geistliche oder Ordenspersonen, 17 Förster, 51 arbeiten in der Fremdenindustrie, 8 bei der Post, 4 im Handel, 6 im Handwerk und 6 bekleiden Beamtenstellen.

Das muss hier nun freilich beigefügt werden, dass sich der bündnerische Lehrerstand vorherrschend aus den Kreisen der Bauersame rekrutirt, so dass die meisten noch etwas Grund und Boden besitzen.

Dass aber die bündnerische Schule ihre Lehrer nähre, davon ist bis auf wenige Ortschaften gar keine Rede. Die Verhältnisse liegen aber so, dass seitens der Gemeinden und des Kantons niemals werden befriedigende Zustände geschaffen werden können. Da kann nur der Bund helfen, der seine starke Hilfe leistet,

auf einige Ausdehnung der Schuldauer hinarbeitet und dem Lehrer eine ausreichende Besoldung sichert, damit er nicht den Sommer über den entwürdigendsten Verrichtungen sich unterziehen muss, um nicht zu verhungern. Da braucht's keine weitem Untersuchungen, das liegt für uns schon lange klar am Tage.

Recht interessant und vielsagend sind auch die Angaben über Alter und Dienstjahre unserer Lehrerschaft.

20 Lehrer sind noch nicht 20 Jahre alt, 180 besitzen ein Alter von 21—30 Jahren, 167 ein solches von 31—40 Jahren, 83 stehen zwischen 41—50 Jahren, 37 zwischen 51—60 Jahren und 21 sind über 60 Jahre alt.

222 Lehrer haben 1—10 Dienstjahre, 181 dagegen 11—20 Dienstjahre, 62 21—30 und 44 über 30 Dienstjahre auf dem Rücken.

Der Erziehungsrat bemerkt dazu: „Man kann finden, dass wir eine übergrosse Zahl junger Leute, denen noch die nötige praktische Erfahrung abgeht, haben; dagegen ist aber zu erwägen, dass um so weniger altersschwache, ihrem Amte nicht mehr gewachsene Lehrer vorhanden sind. Es hängt dies eben zum guten Teil von unsern ungünstigen Besoldungsverhältnissen und dem Umstande ab, dass infolgedessen viele Lehrer vorzeitig ihren Beruf verlassen und sich einer materiell lohnenderen Lebensbeschäftigung zuwenden.“ (Schl. f.)

Aus der Natur.

□ Eine der eindruckvollsten Topfpflanzen ist die *Hortensia* (*Hortensia speciosa* Pers.). In grosse Kübel gepflanzt, bildet sie darüber dichte Büsche und bedeckt sich mit zahlreichen roten, grossdoldigen Blütenständen, welche in der Form Ähnlichkeit mit dem Schneeball haben. Dieselbe wurde vor mehr als 100 Jahren aus China eingeführt. Bemerkenswert ist, dass diese Pflanze, in eisenhaltige Erde gepflanzt oder mit eisenhaltigem Wasser begossen, das Rot der Blüten in Blau umwandelt. Eine grössere Kübelpflanze, gewöhnlich in kleiner Baumform, ist der *Oleander* (*Nerium oleander* L.). Seine schmalen Blätter verleihen ihm wie dem Ölbaum etwas Weidenartiges. In Griechenland und Spanien wild wachsend, ist er bei uns eine sehr beliebte Zierpflanze, um so mehr, als er sich leicht durch abgeschnittene Zweige, die man ins Wasser setzt, vermehren lässt und das Überwintern auch in Kellern und an andern nur einigermaßen geschützten Lokalitäten leicht möglich ist. Wenn er sich mit seinen roten, häufig gefüllten Blüten bedeckt, was freilich nicht jedes Jahr der Fall ist, bildet er eine prächtige Zierde neben Portalen, Haustüren, zur Einrahmung von Gartenwegen u. s. f. Nicht unerwähnt mag eine Eigenschaft bleiben, die gewöhnlich gar nicht bekannt ist, seine scharfe Giftigkeit. — Wohl das dankbarste Ziersträuchlein der zweiten Sommerhälfte ist die *Fuchsie*. Ihre hängenden Glöcklein mit zurückgeschlagenen äussern und zusammengeneigten innern Blättern machen sie ungemein anmutig. Die Fuchsien sind überhaupt ausgezeichnet durch schönen Gesamthabitus, reiche Blütenfülle, lange Dauer derselben und reizende Farbkombination zwischen den innern und äussern Blütenblättern. Sie lassen sich sehr leicht durch Stecklinge vermehren; die dankbare Blume ist daher zu einer Lieblingsblume der Liebhaber und Gärtner geworden; als Topfpflanze, als reizende Gruppen in Rabatten, in Gewächshäusern, überhaupt überall, wo es ein Plätzlein für unsere lieblichen Freunde aus der Pflanzenwelt hat, findet sie die mannigfachste Verwendung. Die scharlachrote Fuchsie (*Fuchsia coccinea* Ait.) ist ein Strauch aus Chili, die zweifarbige (*Fuchsia discolor* Lindl.) mit scharlachrotem Kelehe und violetten Blumenblättern, zugleich ausgezeichnet durch ihre Dauerhaftigkeit, stammt von den Falklandsinseln, die baumartige (*Fuchsia arborescens* Sims.) mit rosenroten, innen hellvioletten Blüten aus Mexiko, wie überhaupt die Fuchsien von diesem Lande und Westindien bis zur Südspitze von Amerika wild vorkommen. Der effektivste Gartenstrauch ist gegenwärtig der *syrische Eibisch* (*Hibiscus syriacus* L.). Er bedeckt sich mit einer Menge grosser, weisser oder roter, im Grunde schwarzroter Malvenblüten, welche sich längere Zeit erneuern. Der Strauch ist eine um so wertvollere Zierde, als um diese Zeit unsere Gebüschanlagen arm an floristischem Schmuck sind. Wir verdanken

überhaupt der wichtigen Familie der *Malvaceen* eine ganze Reihe Zier- und Nutzpflanzen, deren wichtigste die *Baumwolle* ist. Geschätzt bei uns sowohl in der offiziellen Heilkunde wie auch als allgemein verbreitetes Volksheilmittel ist der *gemeine Eibisch* („Ibsche“, *Althæa officinalis* L.), dessen schleimige Wurzeln gegen Krankheiten der Atmungsorgane Verwendung finden. Die *rundblättrige Malve* (*Malva rotundifolia* L.), unser „Käslchrut“, deren Früchte geniessbar sind, hat ähnliche Verwendung. Unter den Zierpflanzen hebe ich die *Stockrose*, Herbstrose (*Althæa rosea* L.) hervor, welche ihren hohen Stengel mit zahlreichen, in verschiedenen Farben prangenden Blüten bedeckt und nicht selten auch gefüllt gezogen wird. Die zarte Blume des aus Südeuropa stammenden *Hibiscus trionum* dauert nur wenige Stunden und wird daher als *Stundenblume* bezeichnet.

Verwandt mit den Fuchsien sind unsere *Weidenröschen*. Das schmalblättrige *Weidenröschen* (*Epilobium angustifolium* L.) findet sich hauptsächlich an abgeholzten Waldstellen und überzieht oft Berg- und Hügelabhänge in solcher Menge, dass dieselben von seinen ähren- oder traubenförmigen roten Blütenständen weithin leuchten. Im Herbst springen die Fruchtkapseln auf, die langbehaarten Samen der dichtgedrängten Stauden versehen dann diese Abhänge mit einem grauen Haarkleid. Eine rot blühende Sumpfpflanze ist der *Weiderich* (*Lythrum Salicaria* L.). An ähnlichen Standorten findet sich das *Haderlos* (*Lysimachia vulgaris* L.), welches wie die meisten Primulaceen tiefgelb blüht. Wohl arrangirte Bouquets von diesen und andern Sumpfpflanzen bieten einen ganz reizenden Anblick und sind ein sehr geeigneter Zimmerschmuck.

Besondere Erwähnung unter den an feuchten Standorten gedeihenden Pflanzen verdient das *Sumpferzblatt*, das zu einer Zeit seine schönen, weissen Blüten entfaltet, wenn die Studenten ihre grossen Ferien erhalten. In früherer Zeit, als die Menschheit das Gehen noch nicht grösstenteils verlernt hatte, wanderten die fröhlichen Musensöhne oft wohlgenut mit dem Stock in der Hand und dem Sack auf dem Rücken von ihrer alma mater über Land den heimischen Gefilden zu. Da entbot ihnen die Göttin Flora mit diesem Herbstkinde aus ihrem Reiche gewissermaßen einen freundlichen Gruss, und es hat daher das Pflänzchen den Namen „Studentenröschen“ erhalten. Die fünfteilige Blüte mit zierlicher, regelmässiger Aderung und die fünf Bündel von Drüsenhaaren, welche mit den Staubgefässen abwechseln und im Sonnenschein feucht erglänzen, machen sie zu einer reizvollen Erscheinung. Das Pflänzchen gehört zu der so eigentümlichen und interessanten Gruppe der insektenfressenden Pflanzen. Viel deutlicher zeigt sich indes diese rätselhafte Eigenschaft beim *Sonnentau*, dessen häufigste Art der rundblättrige ist (*Drosera rotundifolia* L.). Die fleischverdauenden zierlichen Drüsen befinden sich auf den Blättern und sondern hell glänzende Tröpfchen ab, welche im Sonnenschein wie Perlen erglänzen, daher der deutsche Name. An diesen Tröpfchen bleiben Mücken, die sich auf die Blätter haben locken lassen, kleben; die Drüsenhaare umschliessen das zappelnde Insekt immer enger, und das unglückliche Geschöpf ist unrettbar verloren. Wenn sich die zusammengeschlossenen Haare wieder öffnen, sind nur noch die harten Teile der Haut vorhanden. Das zierliche Pflänzchen findet sich im feuchten Mose am Rande kleinerer Seen, z. B. am Katzenssee, Pfäffikersee u. s. f. und kann mit besonderer Sorgfalt bei passender Einrichtung auch kultivirt werden. Ich habe dies lange Zeit getan und damit experimentirt. Man kann es auch mit Fleisch füttern; dieses ist nach kurzer Zeit ausgesogen. Selbst gesalzenes und mit Salpeter behandeltes Fleisch verdaut das Pflänzchen, geht daran aber zu grunde. Es öffnet seine weissen Blüthen nur bei Sonnenschein, mittags zwischen 12 und 1 Uhr, und kann also, im Gegensatz zur Königin der Nacht, als eine Mittagsblume bezeichnet werden.

Manche Erscheinungen in der Pflanzenwelt künden uns schon den vollen Herbst an. Die *Dahlien* stehen allgemein in Blüte. Obschon sie echte Herbstblumen sind, hat dieses Jahr bei einzelnen Sorten die Blütezeit schon im Juli begonnen. Die *Dahlie* oder *Georgine* (*Georgina variabilis* Willd.) stammt aus Mexiko, wo sie ungefüllt wild wächst. Obschon sie erst seit etwa 100 Jahren in unsern Gärten kultivirt wird, haben wir doch schon einige tausend verschiedene Sorten, variirend in der Zahl und Form der Blumenblätter und in der Färbung. Alle

Farbentöne, mit Ausnahme der Farbe der Blätter, von weiss bis schwarz können vorkommen. Oft kleidet die schön geformten Blumenblätter ein so zarter feiner Schmelz, wie ihn der feinste Sammet nicht aufweist, es ist eine solche Formen- und Farbenschönheit, dass sie für den Herbst uns einen würdigen Ersatz für die Rose bietet. Sie kann also mit Recht als die Königin der Herbstblumen bezeichnet werden. Freilich der süsse Duft der eigentlichen Blumenkönigin fehlt ihr. Die Kunst der Gärtner versucht sich alljährlich in neuen Sorten, während andere wieder verschwinden. In den letzten Jahren hat sie sich wieder auf ungefüllte Sorten geworfen, von welchen eine grosse Zahl schon gezogen wurden, so dass also die lateinische Artbezeichnung „variabilis“ sehr passend ist. Früher waren die gefüllten Sorten mehr geschätzt und jetzt die ungefüllten, die allmächtige Tyrannin Mode beherrscht auch die Gärtnerei. Die erste gefüllte Blume zeigte sich im botanischen Garten zu Cadix, in Deutschland in Karlsruhe. Während bei den Rosen die Füllung in der Umwandlung von Staubblättern in Blumenblätter besteht, zeigt sich hier, wie überhaupt bei den Kompositen, die Verwandlung der Scheibenblüten in Strahlblüten. Die Dahlien waren einige Zeit in England die beliebteste Modeblume, es wurden Preise von einigen tausend Franken auf die schönste neue Sorte gesetzt.

Sechster internationaler Geologenkongress.

(Korr.) Aus allen Ländern der Erde sind zur Stunde die Geologen nach der Schweiz herbeigeströmt. Vor drei Jahren gaben sich die Vertreter der Wissenschaft von der Erde in Washington Rendez-vous. Damals liessen die Abgeordneten unseres Vaterlandes, die Professoren *Schmidt* und *Golliez*, eine Einladung nach Zürich ergehen, der nun zahlreich Folge geleistet worden ist. Hiebei sind nicht nur berühmte Namen und reiche Sammlungen die Anziehungspunkte gewesen, sondern in erster Linie wohl die wunderbaren Aufschlüsse, die unser Land über den Aufbau der Erdrinde gibt. Vor und nach dem Kongress finden nämlich längere Exkursionen statt. In Genf, Pontarlier, Basel haben sich bereits die einzelnen Abteilungen versammelt und rücken nun beobachtend und forschend durch das Jura-gebirge nach Zürich vor. Eine Rundreise, die den Teilnehmern einen Überblick über das ganze Jura-gebirge zwischen Genf und Schaffhausen verschaffen soll, wird von den Professoren *Renevier* und *Golliez* geleitet; auf einzelnen Strecken übernehmen *Rollier*, *Greppin*, *Zollinger* die Führung. Die andern Jura-Exkursionen dienen der Detailuntersuchung gewisser Gebiete, sie stehen unter der Leitung der HH. *Schardt*, *Jaccard*, *Schmidt* und *Mühlberg*. Zu allen diesen Reisen sowie zu den später zu erwähnenden sind von den jeweiligen Führern ausführliche, mit Profilen und Ansichten illustrierte Beschreibungen geliefert worden, die gesammelt als „Livret-guide géologique“ vorliegen und auch im Buchhandel zu haben sind. (Lausanne, F. Payot, Preis Fr. 15.) Im ferneren ist von *Heim* und *Schmidt* eine geologische Übersichtskarte der Schweiz im Masstab von 1 : 500,000 ausgebeutet worden, die ein in den Farben äusserst mild und harmonisch abgetöntes Bild von der geologischen Beschaffenheit unseres Landes darbietet. (Winterthur, J. Schlumpf.)

Vom 29. August bis zum 2. September finden in Zürich die Verhandlungen statt. Weil die offizielle Sprache des Kongresses das Französische ist, so wurde Professor *Renevier* in Lausanne zum Präsidenten gewählt; Vizepräsident ist Professor *Heim*, Sekretär Professor *Golliez*. In den Hauptversammlungen werden folgende Vorträge gehalten: *Archibald Geikie*, Bänderstruktur der ältesten Gneise und der tertiären Gabbros — *Michél Lévy*, Prinzipien zur Klassifikation der Felsarten — *Eduard Suess*, Die Süd- und Nordalpen — *Karl von Zittel*, Phylogenie, Ontogenie und Systematik — *Marcel Bertrand*, Bau der französischen Alpen und Wiederkehr gewisser Fazies — *Albert Heim*, Geologischer Überblick über die Umgebung von Zürich. Des weitern wird in Sektionsversammlungen noch über etwa 15 andere Themata verhandelt.

Das Hauptinteresse richtet sich jedenfalls auf die nach dem Kongress stattfindenden Alpenexkursionen. *Renevier* und *Golliez* setzen ihre Rundreise durch die ganze Schweiz fort. *Heim* führt einen Teil der Kongressisten durch die Ostalpen (Sentis, Mattstock, Glarner Doppelfalte, Graubündner Alpen — *Schmidt* bereist mit einer anderen Gesellschaft die Zentralalpen (Mythen, Wind-

gälle, Fernigen, Rhonegletscher, Nufenenpass, Campolungo). *Baltzer* besucht die Berner Alpen und *Schardt* die Waadtländer und Walliser Alpen. Am 15. September treffen die verschiedenen Gruppen in Lugano zusammen, und am 16. September findet auf dem Monte Salvatore der offizielle Schluss des Kongresses statt. Wer dann zu ferneren Reisen Lust hat, findet Gelegenheit genug, indem einige Forscher ihre Fachgenossen noch weiter führen werden, so in die Brianza und an den Montblanc. *Brückner*, *Du Pasquier* und *Penck* organisiren eine Exkursion zum Studium der eiszeitlichen Ablagerungen in den Süd- und Ostalpen, die erst am 23. September in München enden wird.

So studirt man heute Geologie, und so kommen sich die Vertreter dieser Wissenschaft entgegen. Welch gewaltiger Fortschritt im Vergleich zu der Zeit, da Neptunisten und Plutonisten einander das Leben sauer machten!

In welcher Form können Schulexamen und Schulinspektion ihrem Zweck am besten entsprechen?

Thesen

der Vorsteherschaft der bernischen Schulsynode über die obligatorische Frage pro 1894.

A. Die Examen.

These I. Die Examen sind ein schädlicher Überbleibsel der früheren Gedächtnisschule und sind abzuschaffen, weil sie

1. dem mechanischen, geisttötenden Unterricht in der Schule Vorschub leisten, das erzieherische Moment desselben beeinträchtigen und der Hauptgrund zu der immer noch vorhandenen Überbürdung der Schüler durch die Schule sind;

2. kein richtiges Bild von den Leistungen einer Schule geben, sondern vielfach zu irrigen Urteilen über den Stand der Schule und die Leistungen des Lehrers führen;
3. das vielgerühmte Band nicht sind, das Schule und Haus in nähere Beziehung zu einander bringt;
4. eine Herabwürdigung des Lehrerstandes bedeuten;
5. durch mehrere Bestimmungen des neuen Primarschulgesetzes ihre Bedeutung beinahe gänzlich eingebüsst haben. Diese Bestimmungen sind namentlich in den Paragraphen 41, 97 und 102 enthalten, wonach

den Schülern alle drei Monate Zeugnisse ausgestellt werden sollen,

die Schulkommissionen gehalten sind, die Schulen wenigstens alle vier Wochen durch mindestens zwei ihrer Mitglieder zu besuchen unter Androhung des Entzuges des Staatsbeitrages im Falle der Lässigkeit, das Inspektorat befestigt ist und die Inspektionen so eingerichtet werden können und sollen, dass sie sich von einem zweckmässig geleiteten Examen nicht wesentlich unterscheiden.

These II. Am Schlusse des Schuljahres ist eine für sämtliche Klassen gemeinsame Schulfeyer mit Gesang, Ansprache und Schulspielen abzuhalten, wenn nicht vorgezogen wird, diese Feier durch eine Schulreise für alle Schüler zu ersetzen.

These III. Wo aus nicht zu überwindenden Ursachen — Widerstand von Gemeinden und Behörden, § 97 — die Examen für einstweilen noch beibehalten werden müssen, da sollen sie, um ihrer schädlichen Wirkungen, möglichst entkleidet zu sein, nach folgenden Grundsätzen abgehalten werden:

1. Das Examen daure höchstens drei bis vier Stunden.
2. Aus vier bis sechs vom Lehrer der Schulkommission nach Abschluss der Winterschule vorgelegten Prüfungsgegenständen aus jedem Fach, wählt jene einen beliebigen zur Prüfung aus.
3. Es werde nur mündlich und nur in einer beschränkten Auswahl von Fächern geprüft. Die durch das Jahr hindurch ausgeführten schriftlichen Arbeiten im Schreiben, Aufsatz, eventuell Rechnen und Zeichnen, sowie insbesondere die schriftlichen Arbeiten bei der Schulinspektion, sollen im Original aufgelegt werden.
4. Das Examen bestehe nicht ausschliesslich im Abfragen, sondern nehme, wo der Stoff es erlaubt, mehr den Charakter einer gewöhnlichen Unterrichtsstunde an.

5. Es sollen bei der Prüfung möglichst alle Schüler an die Reihe kommen.
6. Aller Prunk und Schein werde vom Examen ferngehalten.

B. Die Inspektion.

These I. Nach § 102 des neuen Primarschulgesetzes sollen die Schulinspektionen „das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen“. Mit dieser Forderung ist die seit einer Reihe von Jahren bei den Inspektionen übliche Form der individuellen Prüfung mit darauf sich stützender Taxation der Schüler unvereinbar und demnach fallen zu lassen.

These II. Die alljährlich durch die Schulinspektoren vorzunehmende Prüfung zerfällt in eine mündliche und in eine schriftliche, die mündliche Prüfung findet zu jeder Zeit des Schuljahres statt, die schriftliche nur am Ende desselben. Bei der mündlichen Prüfung bezeichnet der Inspektor den Prüfungsgegenstand aus dem bisher behandelten Stoffe; das Abfragen, überhaupt die Prüfung selber, überlässt er in der Regel dem Lehrer. Die schriftliche Prüfung geschieht derart, dass der Mittel- und Oberstufe sämtlicher Primarschulen des Kantons auf ein und denselben Tag aufgegeben wird:

- a) die Abfassung eines leichten Aufsätzchens,
- b) die Lösung einiger leichten Rechnungen,
- c) die Beantwortung einiger leichten Fragen aus den Realien.

Zur Lösung dieser Aufgaben ist den Schülern je eine Stunde Zeit einzuräumen. Die Schulkommission wird für strenge Klausurarbeit verantwortlich gemacht. Die Aufgaben werden alljährlich vom Inspektorenkollegium neu aufgestellt.

Da der Stand einer Schule noch von ganz anderen Faktoren als der Qualität des Lehrers abhängt, so ist jede Rangordnung gestützt auf die mündliche und schriftliche Prüfung, zu unterlassen.

These III. Als Hauptaufgabe liegt den Schulinspektoren ob:

1. Sie haben darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Vorschriften überall genau befolgt werden. Die Inspektion erstreckt sich demnach sowohl auf die äusseren als die innern Verhältnisse der Schulen, von denen das Gedeihen derselben abhängt. Dahin gehören namentlich: Lokalität, Aborte, Schulgerätschaften, Turngeräte, Betischung und Bestuhlung, Besuch und Tätigkeit der Schulkommissionen, Besoldung der Lehrer, Lehrmittel, Schulbibliotheken, Ernährung, Kleidung und Bereitschaft der Schüler, Spiel und Pausen, Ordnung und Reinlichkeit, Schülerzahl, Klasseneinteilung, Promotion, Umfang, Gliederung und Methode des Unterrichts, Disziplin und Geist der Schule.
2. Als pädagogische Experten seien die Inspektoren Freunde und Berater der Lehrer, machen häufige Schulbesuche und geben Musterlektionen.
3. Sie sehen sich im In- und Auslande, wo das Schulwesen höher steht als bei uns, nach pädagogischen und methodischen Fortschritten um und belehren die Lehrer an Konferenzen und Synoden durch Mitteilung gemachter Erfahrungen, Beleuchtung pädagogischer Fragen und durch ins Lehrfach einschlagende, wissenschaftliche Vorträge.
4. Von Zeit zu Zeit halten sie in ihren Schulkreisen zur Belehrung und Aufklärung der Eltern öffentliche Vorträge über Erziehung und Unterricht.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Als *Verweser* an der Sekundarschule Winterthur für den verstorbenen Herrn Wiesmann wird ernannt mit Antritt auf 13. August Herr Heinrich Müller von Niederhasli.

Verabreichung von *Staatsbeiträgen* an den Verein junger Kaufleute in Horgen (Fr. 100), an die Herausgabe des schweizerdeutschen Idiotikons (Fr. 1000) und an das schweiz. Schwing- und Älplerfest in Zürich (Fr. 200).

Auf Grund der Resultate einer vom 9.—16. Juli 1894 abgehaltenen ausserordentlichen Fähigkeitsprüfung werden folgende Kandidaten als *Sekundarlehrer patentirt*:

1. Bänziger, Christian, von Lutzenberg, geb. 1869;
2. Huber, Gustav, von Hausen a./A., geb. 1870;

3. Keller, Cäsar, von Horgen, geb. 1870;

4. Müller, Heinrich, von Niederhasli, geb. 1871.

Ergebnisse der *Fähigkeitsprüfungen am Technikum* in Winterthur (8.—11. August 1894):

Schulabteilungen	Anmeldungen	Vor der Prüfung zurückgezogen	Diplomirt	Durchgefallen
Bautechniker	28	3	25	—
Maschinentechner	37	14	23	—
Elektrotechniker	20	7	13	—
Chemiker	3	—	3	—
Kunstgewerbe	1	1	—	—
Geometer	13	2	8	3
Total	102	27	72	3

5 Kunstschülern werden behufs Ausbildung als Lehrer des gewerblichen Zeichnens Stipendien pro 1894/95 im Gesamtbetrage von 2400 Fr. zugesprochen.

Einem Studierenden der philosophischen Fakultät wird nachträglich ein Stipendium von Fr. 300 bewilligt.

Herr Seminarlehrer Lüthi wird auf sein Gesuch als Mitglied der Kommission für Erstellung eines religiösen Lehrmittels entlassen.

Die Errichtung einer neuen (2.) Lehrstelle an der Sekundarschule Dübendorf wird genehmigt.

Rücktritt von der Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst: Fräulein Pauline Kuhn, Lehrerin in Hofstetten.

Ernennung von Fräulein Josephine Mundweiler von Dietlikon als Verweser an der Primarschule Hofstetten-Oberglatt.

SCHULNACHRICHTEN.

Eidgen. Polytechnikum. Am Schluss des Schuljahres 1893/94 erhielten Diplome: als Maschineningenieur Ed. Klauber aus Troppau; als Forstwirt: M. Mornillon von Bex; als Fachlehrer der Mathematik: E. Amberg von Zürich; Léon Cellier von Chaux-de-Fonds; Alfr. Fauquez von Riez, Em. Junod von Lignières; Is. Revilliod von Jussy (Genf). Die Preisaufgaben der Bauschule (Aufnahme des Zunfthauses zur Meise) wurde gelöst von O. Manz (Nänikon) und Ad. Gaudy (Rapperswil). Diese erhielten die silberne Medaille und den Hauptpreis von 300 Fr. — In Richterswil starb Hr. Prof. Dr. J. Wild in einem Alter von 80 Jahren.

Lehrerwahlen. Mädchensekundarschule Solothurn: Fräul. Marie Fuchs von Frauenfeld. Primarschule Solothurn: Fräul. Frieda Gysi von Solothurn.

Zürich. Im Schulkapitel Zürich warf der Präsident, Hr. Müller, zur Eröffnung der letzten Versammlung einen Blick auf die Geschichte der geplanten, aber nicht durchgeführten Schulgesetzrevisionen (7) seit dem Bestehen der neuen Verfassung von 1869. Gleichsam als Frucht dieses wenig erfreulichen Blickes in die Vergangenheit reifte in der leichten Sonne der „Wünsche an die Prosynode“ der Beschluss, es sei durch die Synode die Wiederaufnahme der Revision des Unterrichtsgesetzes bei den Erziehungsbehörden anzuregen. Wenn jeder Stimmberechtigte die Revision des Schulgesetzes als so selbstverständlich und leicht betrachtet, wie der Antragsteller, so haben wir bald, was siebenmal umsonst versucht worden. Als weitem Wunsch gibt das Kapitel Zürich ein: die Ausschreibung eines Manuskriptes für ein Rechnungslehrmittel der Primarschule nach dem bestehenden Lehrplan als Preisaufgabe der Synode für 1895. — Entgegen einem Antrag, auf eine Begutachtung einer Sache, die niemand kenne, wurde die Schrift des Lehrervereins Winterthur über „Sprache und Form im Rechnen“ durch zwei Referenten, die HH. H. Weber und Dr. Gubler behandelt. Einer Anzahl der darin niedergelegten Ansichten ihre Zustimmung versagend, anerkannten die Referenten, den Wert der Schrift als einer Sammlung der in der Schule gebräuchlichen Formen im Rechnen. Für eine offizielle Feststellung der Formen bedürfe es indes weiterer Prüfung und Verständigung durch erfahrene Schulmänner.

— An der nächsten Synode in Stäfa wird der „Geschichtsunterricht in der Volksschule“ als Haupttraktandum erscheinen. Referenten sind: die HH. *Russenberger* in Bassersdorf und *E. Weiss* in Neumünster. Da für ein Geschichtslehrmittel der Sekundarschule noch Programme pendent sind, so erhält — vielleicht — dieses Synodalthema aktuelle Bedeutung.

LITERARISCHES.

J. C. Zuppinger, Lehrer in Rüti. *Die Prämonstratenser-Abtei Rüti*. Beitrag zur Heimatkunde. Verlag der Lesegesellschaft Rüti (Zürich) 1894. 91 Seiten 8^o mit Ansichten. Preis 1 Fr.

Anlässlich der von den Oberbehörden angeordneten Bereinigung der Gemeindearchive hatte der Verfasser die Akten des Schularchivs zu ordnen, was ihm Anlass gab zur Darstellung der Schulgeschichte Rüti und, da die Anfänge derselben bis auf die Klosterzeit zurückgehen, zur Verfolgung der geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung des Klosters Rüti. Es liegt in diesem, beiläufig gesagt, auch typographisch hübsch ausgestatteten Buche keine geringe Arbeit vor uns, die nur derjenige zu würdigen versteht, der solche Arbeiten selbst schon verfasst oder wenigstens die Entstehung einer solchen hat verfolgen können. Das vorliegende Werk ist übrigens mehr als nur ein Beitrag zur Heimatkunde; schon die einmalige Bedeutung des Klosters und des nachmaligen Amtshauses Rüti für das zürcherische Oberland rechtfertigt diese Behauptung. Die knappe Darstellungsweise und die Verbindung namentlich mit der Reformationsgeschichte stempeln das Buch zu einem Werke von allgemeiner Bedeutung, namentlich in kulturhistorischer Hinsicht. Wer je sich aus der Feudalzeit Beispiele herholen möchte, oder wer sich selbst mit dem Gedanken der Ausarbeitung einer ähnlichen Darstellung trägt, dem darf das vorliegende Werk als Muster empfohlen werden. *J. H.*

Beiträge zur Methodik der Erdkunde als Wissenschaft wie als Unterrichtsgegenstand. In zwanglosen Heften herausgegeben von *Prof. Dr. Richard Lehmann*. Halle, 1894. 1. Heft 187 S.

Der Herausgeber dieser Hefte hat sich in den weitesten Kreisen bekannt und verdient gemacht durch seine „Vorlesungen über Hilfsmittel und Methode des erdkundlichen Unterrichts“ (vide Beistehendes). Die vorliegenden „Beiträge“ sollen jenes Unternehmen insofern erweitern und ergänzen, als sie einerseits verschiedene Standpunkte und Auffassungen zum Worte kommen lassen und andererseits allgemeiner gehaltene Erörterungen in den „Vorlesungen“ in eingehender Ausführung bringen wollen. Der Standpunkt des Autors ist dort, wie hier, im allgemeinen derjenige des akademischen Lehrers, doch so, dass auch der Lehrer der Volksschule diese Schriften mit Nutzen studieren kann. Unter den drei grösseren Aufsätzen des vorliegenden Heftes notiren wir eine höchst bemerkenswerte Ausführung des Themas „Beschaffung des heimatlichen Unterrichtsmaterials“ vom Herausgeber. Über dieses Thema, resp. die bezügl. Vorschläge wird der Leser der Lehrerzeitung an anderer Stelle unter der Überschrift „Eine nützliche Aufgabe für Lehrervereine“ Genaueres finden. *St.*

Dr. Richard Lehmann. *Vorlesungen über Hilfsmittel und Methode des geographischen Unterrichts.* Halle 1894.

Der eben zum Abschluss gebrachte I. Band dieses Unternehmens umfasst 8 Hefte à 0,40 Mark. Er bespricht die Veranschauligungsmittel und das Kartenzeichnen. In bezug auf Herstellung geographischer Sammlungen, Anfertigung von Reliefs nach verschiedenen Methoden, über vorhandene Bilder, Anforderungen, die an Karten und Atlanten zu stellen sind, deren Herstellung und Gebrauch, Einführung ins Kartenverständnis und endlich über das Kartenzeichnen gibt der Verfasser sehr eingehende und detaillirte Erörterungen, wobei dem Schweizer nur auffallen muss, dass er keiner einzigen der von unserm Lande ausgegangenen bezüglichen Publikationen auch nur mit einem Worte Erwähnung thut, so gross sonst die Zahl seiner Namhaftmachungen ist. *St.*

Friedrich Unger, Dr. phil., *Grammatische und orthographische Aufgaben*, nebst Andeutungen zur Ausführung, ein Beibuch zu jeder deutschen Grammatik. Leipzig, R. Richter. Preis 60 Pfg.

Der Verfasser findet die Vernachlässigung der grammatischen Übungen als eine der Ursachen, die es verschuldet haben, dass gegenwärtig gar viele nicht im Stande sind, unsere Muttersprache formrichtig zu gebrauchen. Diesem Übelstand will er abhelfen. Sein Buch ist keine deutsche Grammatik, sondern ein Beibuch zu ihr, wie der Titel sagt, und soll sie ergänzen. Das Büchlein ist praktisch angelegt und besonders für die oberen Klassen unserer Primarschule und die erste Klasse der Sekundar-

schule gut brauchbar. In dem Sinne sei es den Kollegen empfohlen. *T. O.*

H. Meixner, *Wie sind die Kinder unserer Landschulen in den Gebrauch der deutschen Sprache einzuführen, und wie ist ihnen derselbe dauernd zu sichern?* Jena, Fr. Mankes Verlag, 1894. Preis 1. 20 Mark.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die Kinder beim Eintritt in die Schule äusserst spracharm sind; der Sprachunterricht hat also einen doppelten Zweck: Erstlich, den Schüler zu befähigen, den mündlich und schriftlich ausgesprochenen fremden Gedanken zu verstehen, und andererseits, die eigenen Gedanken mündlich und schriftlich einfach, klar und richtig auszudrücken. Von dieser Erwägung geht das vorliegende treffliche Büchlein aus und entwickelt sodann ein einfaches System zur Beantwortung der im Titel gestellten Frage. Das Büchlein hat einen recht guten Eindruck auf uns gemacht; es ist aller Empfehlung wert, denn es ist praktisch angelegt. *Dr. O.*

Joh. Ranke, Prof. Dr. *Der Mensch*. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Mit 1000 Abbildungen im Texte, 6 Karten und 35 Farbendrucktafeln. 2 Bände. Preis in Halbleder geb. je 15 Mark. Leipzig und Wien, 1894. Bibliographisches Institut.

In dem vorliegenden Werke, das in vollständiger Neubearbeitung erscheint, behandelt der berufene Verfasser in eingehender Weise die Stellung, welche die heutige Wissenschaft, gestützt auf die Ergebnisse ihrer Forschungen, dem Menschen in der Reihe der tierischen Organismen anweist. Das Rankesche Buch ist eigentlich eine notwendige Ergänzung zu „Brehms Tierleben“, dem es in bezug auf Gediegenheit des Inhaltes und der Ausstattung würdig zur Seite steht. Das höchst umfangreiche Material, das die wissenschaftliche Forschung über den komplizirten Mechanismus unseres Körpers und seine Funktionen zu Tage gefördert hat, wird dem Leser, aufs sorgfältigste gesichtet und jeder Hypothese entkleidet, in fasslicher, einfacher Sprache vorgeführt und durch zahlreiche, technisch und wissenschaftlich vorzüglich ausgeführte Illustrationen verständlich gemacht. Der I. Band, auf dessen Besprechung wir uns für diesmal beschränken wollen, handelt von der Entwicklung, dem Bau und Leben des menschlichen Körpers. Den drei Hauptabschnitten geht eine einleitende Übersicht voraus, die unsere Körpergestalt hauptsächlich vom ästhetisch-künstlerischen Standpunkt aus betrachtet. Wohl das grösste Interesse beansprucht der erste Hauptabschnitt, welcher der Entwicklung des Körpers gewidmet ist. Vom Ei, als der mütterlichen Keimform des Menschen ausgehend, behandelt der Verfasser in sehr anschaulicher Weise die komplizirten Prozesse der Befruchtung, Furchung und weiteren Teilung, aus denen schliesslich die ausgebildete menschliche Frucht hervorgeht. Die zahlreichen natürlichen und künstlichen Missbildungen, die an der Menschengestalt während ihrer Entwicklung auftreten können, finden ebenfalls gebührende Berücksichtigung. Acht prächtig ausgeführte Farbentafeln und viele gute Textillustrationen veranschaulichen die theoretischen Ausführungen des embryologischen Kapitels. Der zweite Hauptabschnitt enthält die Anatomie der niederen Organe, die Physiologie des Stoffwechsels und die Grundzüge der Lehre von den Bewegungserscheinungen. Der dritte und letzte Hauptabschnitt des ersten Bandes ist der Darstellung des Baues und der Verrichtungen des Nervensystems und der Sinne gewidmet. Im Gegensatz zu so vielen sogenannten Forschern, die nach Du Bois-Reymonds Ausspruch nicht gelernt haben, den Prozess zu trennen von dem Substrate, an dem sie ihn gesehen haben, und die durch übereilte Schlüsse und haltlose Theorien den letzten Schleier von der Natur wegzunehmen vermeinen, stützt sich Ranke in seinen Erörterungen des Mechanismus der Nerventätigkeit nur auf die Tatsachen wirklicher Beobachtungen und bewahrt all diesen schwierigen Problemen gegenüber die kühle Reserve, die den echten Forscher kennzeichnet. Möge das treffliche Werk, das dem Verfasser und dem Verleger alle Ehre macht, das warme Interesse und die rückhaltlose Anerkennung finden, die „Brehms Tierleben“ bereits in den weitesten Kreisen der Gebildeten zu teil geworden sind. Den Lehrern, die auf der Stufe der Volks- und Mittelschule die Grundzüge menschlicher Anatomie und Physiologie zu lehren haben oder sich in diese ebenso interessanten als nützlichen Wissensgebiete einzuleben beabsichtigen, wird dieses treffliche Werk zur Anschaffung warm empfohlen. *H. Bosshard.*